



## Fachinformation Tierschutz Nr. 18.7

### Börsen und Ausstellungen mit Aquarien- und Teichfischen

Seit dem 1. März 2018 müssen Veranstaltungen mit Tieren nach den Vorgaben der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) durchgeführt werden. Dadurch sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere besser berücksichtigt und der schonende Umgang mit ihnen sichergestellt werden.

Die vorliegende Fachinformation präzisiert die oben genannten Bestimmungen hinsichtlich Börsen und Ausstellungen mit Aquarien- und Teichfischen. Sie richtet sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

#### Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren sowohl bei den Organisatoren als auch bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung geschützt werden, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Nachfolgend werden die Pflichten der Veranstalterin von denen der teilnehmenden Personen abgegrenzt.

#### Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde zur Auskunft verpflichtet, vgl. Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV.

#### Bewilligungspflicht für Veranstaltungen, an denen mit Tieren gehandelt wird

Tierbörsen sind bewilligungspflichtig, weil dort gewerbsmässig mit Tieren gehandelt wird, vgl. Art. 13 TSchG, Art. 104 – 106 TSchV und Fachinformation Nr. 12.2 «Bewilligungs- und Ausbildungspflicht bei Tierbörsen». Diese Regelung betrifft auch den sogenannten «Tauschhandel». Die Veranstalterin muss deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst eine Bewilligung beantragen. Die Gesuchformulare stehen auf den Webseiten der Kantone zur Verfügung.

Ausstellungen mit Aquarien- und Teichfischen, an denen keine Tiere verkauft oder getauscht werden, sind nach eidgenössischem Tierschutzrecht nicht bewilligungspflichtig; dies gilt auch für Veranstaltungen mit bewilligungspflichtigen Fischarten, vgl. Art. 89 TSchV. Die Kantone sind jedoch berechtigt, weiterführende Vorschriften zu erlassen und für Veranstaltungen mit Tieren eine Bewilligung einzufordern. Die Bewilligungspflicht kann ihre Rechtsgrundlage auch in der Tierseuchengesetzgebung haben. Die Veranstalterin muss sich deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst über die konkrete Rechtslage informieren und gegebenenfalls eine Bewilligung beantragen.

## Vorinformation der Teilnehmenden und Eingangskontrolle

Eine schriftliche Mitteilung an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend die Tierschutzanforderungen an der Veranstaltung fördert einen schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, zu den Behältern für die Präsentation, zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbot, züchterisch belastete Tiere anzubieten. Durch eine Kontrolle jedes Tieres auf Krankheitssymptome und auf unzulässige Zuchtmerkmale vor der Eröffnung der Veranstaltung können die Zielsetzungen einer tierschutzkonformen Veranstaltung erreicht werden. Sinnvollerweise werden diese Informationen gemeinsam mit den organisatorischen Details in einem Veranstaltungsreglement niedergeschrieben und an alle Teilnehmenden verteilt.

## Aquarien- und Teichfische mit unzulässigen zuchtbedingten Belastungen wegweisen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen keine Fische zur Veranstaltung bringen, die zuchtbedingte Belastungsmerkmale zeigen. Siehe dazu weiter unten den Abschnitt «Teilnahmeverbot für Aquarien- und Teichfische mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen».

Erfährt die Veranstalterin davon, dass diese Pflicht durch Teilnehmende missachtet wird, muss sie solche Fische von der Veranstaltung wegweisen, vgl. Art. 30a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Bst. b TSchV.

## Risiken für Erkrankung und Überanstrengung minimieren

Es ist die Grundvoraussetzung einer Veranstaltung, dass nur gesunde Tiere zugelassen werden und deren Wohlergehen jederzeit sichergestellt werden muss, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Um zu vermeiden, dass durch die gemeinsame Verwendung von Gerätschaften und Einrichtungen Krankheitserreger zwischen den aus unterschiedlichen Zuchten stammenden Tieren übertragen werden, darf jeder Aussteller seine Gerätschaften nur für den eigenen Bestand nutzen.

Die Veranstalterin muss zudem folgende spezifische Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle **Liste** vorhanden mit Namen und Adresse der teilnehmenden Personen sowie Tierart, wissenschaftlicher Name, Zuchtform und Anzahl der mitgeführten Tiere. Sinnvollerweise wird den Teilnehmenden eine Vorlage für diese Liste zugestellt. So kann sie mit der Anmeldung ausgefüllt eingereicht werden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht unter **Lärm, inkl. lauter Musik oder klimatischen Faktoren** zu leiden haben, beispielsweise durch Besonnung mit Erwärmung des Wassers im Behälter oder durch eine zu tiefe Wassertemperatur.
- Für Innenaquarien ist bei mehrtägigen Ausstellungen ein **Tag-Nacht-Rhythmus** einzuhalten.
- Mit der Situation **überforderte Tiere** sind geeignet unterzubringen und entsprechend zu versorgen. Fische zeigen unter Stress auffälliges Verhalten, wie hektisches Umherschwimmen, gegen die Wände stossen, verstärkte Atmung oder apathisches Verhalten bis zur Immobilität
- Ein Verpflegungsbereich für das Publikum muss vom Tierbereich **getrennt** sein.

## Eine beauftragte Person für die Überwachung des Veranstaltungsbetriebs

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen Massnahmen ergreifen, vgl. Art. 30a Abs. 5 TSchV. Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten das Wohlergehen der Tiere überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

## Pflichten der Teilnehmenden

### Verantwortung für das Wohlergehen der Tiere

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere.

Es dürfen nur gesunde Fische an eine Veranstaltung gebracht werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Die Tiere dürfen keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

### Teilnahmeverbot für Aquarien- und Teichfische mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Aquarien- und Teichfische, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen an einer Veranstaltung nicht präsentiert werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen, und / oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen, vgl. Art. 25 Abs. 3 TSchV.

Bei den folgenden Fischgruppen und Zuchtformen treten zuchtbedingte Belastungen auf. Individuen mit den aufgeführten Merkmalen und Symptomen dürfen daher nicht ausgestellt werden:

- **Goldfische mit belastenden Hautwucherungen am Kopf**, vgl. Art. 2 Bst. b TSchZV (Verletzungen) und Anh. 2 Ziff. 3.1.3 TSchZV. Betrifft beispielsweise *Löwenkopf Büffelkopf* und *Pompom*, sowie *Orandas (Redcap, Rotkäppchen)* mit extremen Hautzubildungen, welche Augen, Maul oder Nasenlöcher bedecken.
- **Perlschupper-Goldfische und andere Fische mit belastenden Schuppenvarietäten**, wie verkalkte, starre, vom Körper abstehende Schuppen, vgl. Anh. 2 Ziff. 3.3 TSchZV.
- **Fische mit stark beeinträchtigtem Schwimmvermögen infolge derart stark vergrößerter Flossen**, dass diese die artgemässe Steuerung des Schwimmens verunmöglichen, vgl. Anh. 2 Ziff. 6.3.3 TSchZV. Betrifft beispielsweise *Schleierschwanz-Zuchtformen von Goldfischen*, *Guppys*, *Kampffischen*, *Skalar*.

Das Züchten von Aquarien- und Teichfischen mit fehlenden oder umgestalteten Körperteilen ist verboten, wenn die Tiere dadurch stark belastet sind, vgl. Art. 25 Abs. 3 Bst. a TSchV. Deshalb fallen sämtliche Individuen folgender Zuchtformen unter das Teilnahmeverbot:

- **Blasenaugen, Teleskopaugen (Drachenaugen), Himmelsgucker** aufgrund der nach oben gedrehten oder stark abstehenden Augen, vgl. Art. 10 Bst. b TSchZV.
- **Ballonplatys / Ballonmollys**, die aufgrund der stark gestauchten Körperform Probleme beim Schwimmen haben, vgl. Art. 25 Abs. 3 Bst. a TSchV, Art. 9 Bst. c Ziff. 3 TSchZV, Anh. 2 Ziff. 6.3.6 TSchZV. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- **Papageienbuntbarsche**, weil sie unter Schwimmproblemen aufgrund ihrer stark gestauchten Körperform sowie unter starker Beeinträchtigung der Nahrungsaufnahme, Fortbewegung, sowie Behinderung der Atemfähigkeit, des Sexual- oder Brutpflegeverhaltens leiden, vgl. Art. 25 Abs. 3 Bst. a TSchV, Art. 9 Bst. c Ziff. 3 TSchZV sowie Anh. 2 Ziff. 2.1.3, 6.3.6, 6.4, und 6.5 TSchZV.
- **Eierförmige Goldfische**, die aufgrund stark gestauchter Körperform und mangelnder Stabilität infolge fehlender oder stark zurückgebildeter Rückenflosse nicht artgemäss schwimmen können, vgl. Art. 9 Bst. c Ziff. 3, Anh. 2 Ziff. 6.3.6 TSchZV.
- **Tosa Goldfisch**, der infolge stark vergrößerter Flossen kaum noch schwimmen kann, vgl. Art. 9 Bst. c Ziff. 3, Anh. 2 Ziff. 6.3.3 TSchZV.
- **Flowerhorn Buntbarsche** wegen ihrer übermässigen Aggressivität, die das Zusammenleben mit Artgenossen oder mit anderen Fischen verunmöglicht bzw. stark erschwert, vgl. Art. 25 Abs. 3 Bst. b TSchV.

Weitere Pflichten der Teilnehmenden als Anbieterinnen und Anbieter von Tieren sind in den untenstehenden Abschnitten «Vorschriften zum internationalen Handel mit geschützten Arten» und «Informationspflicht, eingeschränkte Abgabe von Tieren» aufgeführt.

### **Verbot für Haltung, Zucht und Ausstellung gentechnisch veränderter Fische (z.B. Glo-Fish®)**

In der Schweiz ist es verboten, gentechnisch veränderte Tiere zu kommerziellen Zwecken (ausgenommen zum Zwecke der Forschung, Therapie und Diagnostik) zu handeln oder privat zu halten, vgl. Art 9 des Bundesgesetzes über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (GTG). Somit sind sowohl Haltung und Zucht, als auch Ausstellung und Handel von gentechnisch veränderten Fischen zu anderen Zwecken als zur Forschung, Therapie und Diagnostik verboten.

### **Schonender Umgang mit Aquarien- und Teichfischen**

Das Handling der Tiere ist auf das Minimum zu beschränken. Aquarien mit Fischen dürfen nicht auf dem Boden stehen, ausgenommen grössere Behälter für Teichfische, die aufgrund ihres Gewichts nicht hochgehoben werden können. Die Aquarien dürfen durch das Publikum nicht beklopft und es darf nicht in diese hineingegriffen werden können. Idealerweise werden die Behälter durch stabile Strukturen, z.B. Holzrahmen, vor Verrutschen und Hinunterfallen von den Tischen geschützt.

Die verkauften Fische müssen mit Wasser aus ihrem Aquarium in wasserdichten Behältern mit glatten Innenwänden oder in Transportbeuteln abgegeben werden. Die Transportgefässe müssen mit einem Sicht- und Kälte- bzw. Wärmeschutz versehen sein. Ein solcher Sicht- und Klimaschutz kann beispielsweise durch Einpacken der Beutel mit Zeitungspapier gewährleistet werden. Bei mehrstündigen Transporten ist die Einspeisung von Sauerstoff in die Transportbeutel bzw. der Betrieb einer batteriebetriebenen Luftpumpe im Transportbehälter empfehlenswert.

### **Anforderungen an die Aquarien zur Präsentation der Tiere**

Aufgrund der sehr gering bemessenen Mindestvorgaben in der Tierschutzverordnung für die **Mindestbeckenmasse** von Aquarien für Fische zu Zierzwecken, können diese auch für die kurzfristige Unterbringung der Tiere an Börsen **nicht unterschritten** werden. Es gelten hinsichtlich der Mindestbeckenmasse somit die Bestimmungen in Anhang 2, Tabelle 8 TSchV.

Hingegen darf der nach Anhang 2, Tabelle 8 TSchV zugelassene **Fischbesatz an Börsen**, die maximal einen Tag dauern, entsprechend erhöht werden. Bei der Wahl der Besatzdichte sind die artspezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen.

An **Börsen** erfüllen die Aquarien oft nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur für die kurzzeitige Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb entsprechendes Informationsmaterial für das Publikum aufzulegen.

An mehrtägigen **Ausstellungen** sollen, wenn immer möglich, grosszügige und vorbildlich eingerichtete Aquarien präsentiert werden.

Die Aquarien müssen so gross bemessen sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Tiere diese artgemäss nutzen können. Sie müssen so beschaffen und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. Das Klima muss den Tieren angepasst sein.

Die Anzahl Tiere pro Aquarium muss an das **Sozialverhalten** der entsprechenden Fische angepasst sein. Die meisten Fischarten sind soziallebend und müssen deshalb paar- oder gruppenweise untergebracht sein. Um Verletzungen zu vermeiden, soll hingegen bei typischen Einzelgängern wie männlichen Kampffischen, adulten Feuerschwänzen und Messerfischen sowie Fischen mit ausgeprägtem Territorialverhalten jeweils nur ein Exemplar der jeweiligen Art pro Aquarium präsentiert werden. Unter Umständen benötigen solche Fische zusätzlichen Sichtschutz zwischen den Aquarien.

### **Ausstattung der Aquarien**

- **Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich:** Die Aquarien müssen an zwei Seiten vollständig mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein. Bei springenden Arten ist ausserdem eine

lichtdurchlässige Abdeckung gegen oben (z.B. aus Plexiglas) gefordert. Der Rückzugsbereich muss durch eine geeignete Struktur, z.B. Holz, Ton oder Pflanzen gewährleistet werden, vgl. Art. 16 der Verordnung des BLV über die Haltung von Wildtieren.

- Die Aquarien müssen eine **Wasserqualität** aufweisen, die den Bedürfnissen der jeweiligen Fischart angepasst ist. Besondere Beachtung gilt dem pH-Wert, der Wasserhärte und der Wassertemperatur. Der Nitritwert muss bei mehrtägigen Ausstellungen gemäss Tropfen- oder Streifentest im unbedenklichen Bereich liegen.
- Die Aquarien müssen auf **dunklem, nicht spiegelndem Untergrund** stehen. Für bodenorientierte Arten, z.B. Panzerwelse, braucht es bei mehrtägigen Ausstellungen ein **geeignetes Bodensubstrat**. Es darf kein scharfkantiges Material verwendet werden.

## Vorschriften zum internationalen Handel mit geschützten Arten

Wer mit Tieren handelt, die in den [Anhängen I bis III](#) des Abkommens zum Schutz bedrohter Arten im internationalen Handel (CITES) gelistet sind, muss für jedes Exemplar der Nachweis des legalen Ursprungs nachweisen können. Dieser geht beim Verkauf an die neue Besitzerin oder den neuen Besitzer über, vgl. Art. 10 des Bundesgesetzes über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES).

Dazu gehören u.a. der Harnisch Zebrawels (*Hypancistrus zebra*), alle Seepferdchen (*Hippocampus* spp.), verschiedene Süsswasser Stechrochen (z.B. *Potamotrygon motoro*) sowie Knochenzüngler (*Scleropages formosus* und *S. inscriptus*).

Beim gewerbsmässigen Handel mit geschützten Arten muss eine Bestandeskontrolle geführt werden, aus welcher die Herkunft und der legale Ursprung der präsentierten Tiere hervorgeht, vgl. Art. 11 BGCITES.

## Informationspflicht, eingeschränkte Abgabe von Tieren

Jede Person, die an der Börse ein Tier erwirbt, muss von der Anbieterin oder dem Anbieter schriftlich über die Bedürfnisse und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden Rechtsvorschriften informiert werden. Davon ausgenommen sind Personen, die bereits eine kantonale Bewilligung für die Haltung der jeweiligen Tierart haben, vgl. Art. 111 TSchV.

Tiere dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten an Personen unter 16 Jahre verkauft werden, vgl. Art. 110 TSchV.

Bewilligungspflichtige Aquarien- und Teichfischarten dürfen nur an Personen abgegeben werden, die im Besitz der entsprechenden Bewilligung sind, vgl. Art. 109 TSchV. Die Anbieterinnen und Anbieter lassen sich die Bewilligung vor der Abgabe der Tiere zeigen.

Die kantonalen Veterinärdienste können den Handel mit bewilligungspflichtigen Tieren im Rahmen der Bewilligung verbieten oder weitere Auflagen formulieren.

**Gesetzgebung:** Tierschutzgesetz (TSchG, SR 455), Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) und Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV; SR 455.102.4); Verordnung des BLV über das Halten von Wildtieren (WildtierV; SR 455.110.3); Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES; SR 453); Gentechnikgesetz (GTG, 814.91)

**Art. 13 TSchG** Bewilligungs- und Meldepflicht

<sup>1</sup> Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden von Tieren zur Werbung bedürfen einer Bewilligung.

**Art. 7 TSchV** Gehege

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

**Art. 25 TSchV** Grundsätze (Züchten von Tieren)

<sup>1</sup> Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

<sup>2</sup> Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

<sup>3</sup> Verboten sind:

- a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

**Art. 30a TSchV** Pflichten der beteiligten Personen (Veranstaltungen)

<sup>1</sup> Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

<sup>2</sup> Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

<sup>3</sup> Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

<sup>4</sup> Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; [...]

<sup>5</sup> Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

<sup>6</sup> Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

**Art. 30b TSchV** Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit (Veranstaltungen)

<sup>1</sup> An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterkünften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. [...]

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterkünfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

**Art. 104 TSchV** Bewilligungspflicht (Handel und Werbung mit Tieren)

<sup>1</sup> Bewilligungsgesuche für den Handel oder die Werbung mit Tieren sind nach der Formularvorlage des BLV an die kantonale Behörde zu richten. [...]

<sup>3</sup> Für Tierbörsen, Kleintiermärkte sowie für Tieraussstellungen, bei denen mit Tieren gehandelt wird, ist eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG nötig. Diese ist von der Veranstalterin oder vom Veranstalter zu beantragen.

**Art. 105 TSchV** Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung nach Artikel 13 TSchG darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck entsprechen;
- b. die personellen Anforderungen betreffend Tierpflege eingehalten sind;
- c. beim Handel die verantwortliche Person ihren Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz hat;
- d. bei der Werbung gesichert ist, dass die Tiere nicht leiden, Schaden nehmen oder ihre Würde anderweitig missachtet wird sowie die Transportbedingungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person muss eine Ausbildung nach Artikel 103 nachweisen.

**Art. 106 TSchV** Bewilligung

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird auf die für den Handel oder die Werbung verantwortliche Person ausgestellt.

<sup>2</sup> Sie wird für die vorgesehene Dauer der Tätigkeit erteilt, höchstens jedoch für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden hinsichtlich:

- a. Tierarten, Anzahl Tiere und Umfang des Handels;
- b. Haltung, Fütterung, Pflege, Überwachung, Schutz und Tötung der Tiere, Umgang mit ihnen sowie Manipulationen an ihnen;
- c. Weiterverwendung der Tiere nach Ablauf der Bewilligung;
- d. Voraussetzungen betreffend Tierpflege und personeller Verantwortlichkeiten;
- e. Tierbestandeskontrolle.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann Abweichungen vorsehen hinsichtlich:

- a. Anforderungen an die Haltung;
- b. Personeller Anforderungen betreffend Tierpflege.

<sup>5</sup> Bei Tierbörsen, Kleintiermärkten sowie an Tieraussstellungen, an denen mit Tieren gehandelt wird, muss die verantwortliche Person eine Liste führen, in der für jede ausstellende Person deren Adresse, die mitgeführten Tierarten und die Anzahl Tiere festgehalten sind. Die Liste ist der Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

**Art. 109 TSchV** Haltebewilligung der erwerbenden Person

Tiere, für deren Haltung eine Bewilligung notwendig ist, dürfen nur an andere Personen abgegeben werden, wenn diese über eine entsprechende Bewilligung verfügen.

**Art. 110 TSchV** Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

**Art. 111 TSchV** Informationspflicht

<sup>1</sup> Wer Heim- und Wildtiere gewerbsmässig verkauft, hat schriftlich über die Bedürfnisse, die angemessene Betreuung und die tiergerechte Haltung der betroffenen Tierart sowie über die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu informieren. Nicht informiert werden müssen Personen, die über eine Bewilligung nach Artikel 13 TSchG oder nach Artikel 89 oder 90 dieser Verordnung verfügen.

**Anh. 2 Tab. 8 TSchV**

## Mindestanforderungen für das Halten von Fischen zu Zierzwecken

Aquarien <sup>a),b)</sup>		
Grössenklasse	Körperlänge (in cm)	Anzahl Liter pro cm Fisch
1	bis 5	0,5
2	bis 10	0,75
3	bis 15	1
4	bis 20	1,25
5	bis 30	1,75
6	bis 40	2,25
7	über 40	3

Anmerkungen zu Tabelle 8 (Aquarien und Teiche)

- a) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind die artspezifischen Bedürfnisse der jeweiligen Fischarten zu berücksichtigen.
- b) Zusätzlich zu den errechneten Mindestvolumina sind folgende Mindestbeckenabmessungen zu berücksichtigen:  
Beckenlänge: mind. 3× Körperlänge grösster Fisch  
Beckenbreite: mind. 2× Körperlänge grösster Fisch  
Wassertiefe: mind. 1× Körperlänge grösster Fisch

**Art. 2 TSchZV**

## Pflichten beim Züchten

Wer Tiere züchtet:

- b. darf keine Zuchtziele verfolgen, die für die Tiere mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder tiefgreifenden Eingriffen ins Erscheinungsbild oder in die Fähigkeiten verbunden sind.

**Art. 9 TSchZV**

## Verbotener Zuchteinsatz

Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, wenn:

- a. sie einer Zuchtform angehören, die aufgrund des Körperbaus oder der Fähigkeiten:  
3. sich nicht artgemäss fortbewegen kann.

**Art. 10 TSchZV**

## Verbotene Zuchtformen

Folgende Zuchtformen sind verboten:

- b. Goldfische der Zuchtform Blasenaugen, Himmelsgucker oder Teleskopaugen;

**Anh. 2 TSchZV**

## Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können

2.1 Schädeldeformationen mit behindernden Auswirkungen, wie Auswirkungen auf:

2.1.3 Atemfähigkeit

3.1 Belastende Hautzubildungen wie:

3.1.3 Wucherungen an Kopf

3.3 Belastende Schuppenvarietäten, wie verkalkte, starre, vom Körper abstehende Schuppen, wie beim Perlschupper-Goldfisch.

6.3 Behinderung der Fortbewegung durch:

6.3.3 übermässige Vergrösserung der Flossen;

6.3.6 stark gestauchte Körperform von Fischen, die zu Schwimmproblemen führt.

6.4 erschwerte Nahrungsaufnahme.

6.5 erschwertes Sexual- oder Brutpflegeverhalten.

**Art. 16 WildtierV**

## Strukturierung der Aquarien und Teiche für Zierfische:

Aquarien und Teiche für die Haltung von Fischen zu Zierzwecken müssen artgerechte Ruhe- und Rückzugsorte aufweisen. Steine, Wurzelstöcke, künstliche Elemente oder Pflanzen sind so anzuordnen, dass die Fische sich zurückziehen können.



**Art. 10 BGCITES** Nachweispflicht (Artenschutz)

<sup>1</sup> Wer Exemplare von Arten nach den Anhängen I–III CITES besitzt, muss über Dokumente verfügen, die eine Überprüfung der Herkunft und des Ursprungs der Exemplare und der Rechtmässigkeit des Verkehrs ermöglichen.

<sup>2</sup> Wer solche Exemplare weitergibt, muss der Empfängerin oder dem Empfänger die Dokumente nach Absatz 1 liefern.

**Art. 11 BGCITES** Pflichten von Handelsbetrieben

<sup>1</sup> Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handelt, muss eine Bestandeskontrolle führen.

**Art. 9 GTG** Gentechnische Veränderungen von Wirbeltieren:

Gentechnisch veränderte Wirbeltiere dürfen nur für Zwecke der Forschung, Therapie und Diagnostik an Menschen oder Tieren erzeugt und in Verkehr gebracht werden.